

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Band:** 51 (1976)  
**Heft:** 9

**Vorwort:** Vorwort des Redaktors  
**Autor:** Herzig, Ernst

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## ***Es gibt noch Richterinnen und Richter in Basel!***

Nach sorgfältig geführter Untersuchung und in einem fairen Prozess hat das baselstädtische Strafgericht zwei Rädelsführer des berüchtigten «Soldatenkomitees» zu neun und vier Monaten Gefängnis, bedingt mit vier und zwei Jahren Bewährungsfrist, verurteilt. Mit dieser hohen Strafzumessung ist das zivile Gericht erheblich über die Anträge der Staatsanwaltschaft hinausgegangen. Offenbar ist der Tatbestand von den Richtern als so gravierend betrachtet worden, dass ihnen eine schärfere Strafzumessung als gefordert durchaus angemessen schien. Wer, wie die beiden Angeklagten es getan haben, Soldaten zur Verletzung militärischer Dienstplichten auffordert und verleitet (Artikel 276 des bürgerlichen Strafgesetzbuches und Artikel 98 des Militärstrafgesetzbuches), verdient wohl, dass man sie hart am Wickel packt. So betrachtet, darf die Zubilligung der Bewährung sogar als eine nur in der Demokratie übliche Wohltat gewertet werden.

Der unter neuer Redaktion deutlich nach links gerutschten Basler «AZ» blieb es vorbehalten, den Prozess und das Urteil als «fragwürdig» abzuqualifizieren und unter der Schlagzeile «Unsere Armee verträgt keine Kritik» (AZ vom 15. Juli 1976) die zu Recht bestraften Täter als Märtyrer demokratischer Meinungsfreiheit emporzujubeln. Wir wären die letzten, die Kritik an unserer Armee in Frage stellen wollten. Aber zwischen Kritik – auch negativer! – und dem Tatbestand der Aufwiegelei besteht doch ein fundamentaler Unterschied! Wenn nämlich der AZ-Berichter Bruno Bärswil, der für die zitierte Schreibe verantwortlich zeichnet, den Prozess und das Urteil als «bedenklich» und als einen «Skandal» apostrophiert, beweist das höchstens, dass die baselstädtischen Richter mitten ins Schwarze getroffen haben. Freilich wird auch offenbar, dass Bärswil und mit ihm alle seine Gesinnungsgenossen sich über ein beschämend geringes Mass an Wissen über das Wesen unserer Demokratie ausweisen. Wäre nämlich Gleiches in anderen Armeen verübt worden und zur gerichtlichen Beurteilung angestanden, hätten Täter vom Kaliber der Basler Soldatenkomitatschis mit wesentlich härteren Strafen, und zwar mit unbedingt, rechnen müssen.

Die Verurteilten haben einmal mehr mit dem einfältigen Schlagwort von der «Demokratisierung der Armee» operiert. Wer also nach deren Meinung die Soldaten auffordert und verleitet, den Befehlen der Vorgesetzten keine Folge zu geben oder sie zu sabotieren, fördert nach ihrer Lesart die «Demokratisierung». Staatsanwalt und Richter haben sich aber von solcher linksextremer Rabulistik nicht beeindruckt lassen. Klar und mit aller wünschenswerten Deutlichkeit ist vom richterlichen Tisch betont worden, dass diese Art der Demokratisierung gleichzusetzen ist mit der Zerstörung unserer Armee. Aufweichung und Lockerung der Disziplin heisst nichts anderes, als eine schlagkräftige und kriegstüchtige Truppe in einen ungeordneten und unbrauchbaren Haufen zu verwandeln. Wir sind der Basler Strafbehörde dankbar, dass sie diese Tatsache hervorgehoben hat.

Aus eigener Erfahrung wissen wir, dass der Schweizer Soldat im Dienst von der Meinungsfreiheit und von der Kritik in Grenzen Gebrauch machen darf, die erheblich weiter gesteckt sind als anderswo, insbesondere etwa in den Armeen des Warschauer Pakts. Wir kennen bei uns keine Polit-Kommissare, die dem Soldaten aufs Maul schauen und jede seiner Bemerkungen auf ihre Staatsgefährlichkeit prüfen. Man sagt bei uns etwa, ein Wehrmann der nicht schimpft und wettet, sei kein richtiger Schweizer Soldat. Nach den in kommunistisch dominierten Ländern üblichen Militärstrafgesetzen würde praktisch unsere ganze Armee eingesperrt – Strassburger Urteil hin oder her! Wir meinen, die Basler Richter haben Wesentliches dazu beigetragen, dass solches nie geschieht.

Ernst Herzig